

36.

Neuenstein

Nr. 4838.

Erlaß

des

K. Steuerkollegiums, Abteilung für direkte Steuern,

vom 5. Juli 1893,

betreffend

die Bezüge der Oberamts- und Bezirksgeometer.

**An die K. Oberämter, die K. Kameralämter, das K. Katasterbureau und die
K. Katasterkasse.**

Die in dem gedruckten Erlaß vom 8. August 1891, Nr. 2265, festgesetzten Bezüge der Oberamts- und Bezirksgeometer werden in Gemäßheit der Erläuterungen zu Kapitel 124, Titel 18 des Hauptfinanzetats pro 1893/95 mit Genehmigung des K. Finanzministeriums folgendermaßen abgeändert:

1. Mit Wirkung vom 1. April 1893 an beträgt das Taggeld der Oberamtsgeometer für die in Ziffer 1 des Erlasses vom 8. August 1891 bezeichneten Arbeiten vom Beginn des 30. Dienstjahres an
- | | |
|---|------------|
| (Taggeld I. Klasse) | 8 M. — Pf. |
| vom Beginn des 20. bis zum Schlusse des 29. Dienstjahres (Taggeld II. Klasse) | 7 " 60 " |
| vom Beginn des 10. bis zum Schlusse des 19. Dienstjahres (Taggeld III. Klasse) | 7 " 20 " |

bis zum Schluß des 9. Dienstjahres
(Taggeld IV. Klasse) 6 M 80 Pf.

2. Die Bezirksgeometer erhalten vom 1. April 1893 an feste Jahresgehälter und Wohnungsgeldzuschüsse nach folgenden 3 Klassen:

| | Gehalt | Wohnungsgeldzuschuß in | | |
|---|--------|------------------------|-------|-----------------|
| | | I. | II. | III. Ortsklasse |
| vom Beginn des 20. Dienstjahres an (Gehalt II. Klasse) | 2730 M | 230 M | 180 M | 160 M |
| vom Beginn des 10. bis zum Schluß des 19. Dienstjahres (Gehalt III. Klasse) | 2520 " | 220 " | 170 " | 140 " |
| bis zum Schluß des 9. Dienstjahres (Gehalt IV. Klasse) | 2310 " | 200 " | 150 " | 130 " |

3. Vom 1. Juli d. J. an haben die Bezirksgeometer Tagbücher nach anliegendem Muster zu gebrauchen. Die Formulare dazu sind von dem Katasterbureau zu beziehen.

Die Oberamtsgeometer haben die bisherigen Formularien der Tagebücher zu verwenden.

4. Die Gehälter der Bezirksgeometer (einschließlich der Wohnungsgeldzuschüsse) werden in Monatsraten je am 1. des Monats vorausbezahlt, während die übrigen Bezüge: Feldzulagen, Diäten, Übernachtungsgebühr und Reisekosten zc. nach den bisherigen Sätzen vierteljährig zu verrechnen sind. Auf diese Bezüge werden, wie bisher, Abschlagszahlungen von 75 % bei der Katasterkasse angewiesen.

5. Die mit Jahresgehalt angestellten Bezirksgeometer haben bei der Berechnung der Ersätze für Arbeiten, welche sie für Rechnung der dem K. Finanzministerium unterstellten Behörden ausführen, bis auf weiteres folgende Taggelde zu verrechnen:

| | |
|--------------------------------------|------------|
| Bezirksgeometer II. Klasse | 7 M 60 Pf. |
| " III. " | 7 " 20 " |
| " IV. " | 6 " 80 " |

6. Den Oberamts- und Bezirksgeometern werden vom 1. April 1893 an für den Aufwand an Schreib-, Pack- und Zeichenmaterialien Kanzleikostenaversen gewährt im Betrage von 12 M 50 Pf. für den Oberamtsgeometer und von 25 M für den Bezirksgeometer, welche vierteljährlich in den Quartalkostenverzeichnissen zu verrechnen sind, so zwar, daß die Bezirksgeometer je 6 M 25 Pf. und die Oberamtsgeometer abwechselungsweise 3 M 10 Pf. und 3 M 15 Pf. in Anrechnung zu bringen haben.

Von vorstehendem Erlaß haben die Oberämter jedem Oberamts-(Bezirks-)Geometer und sämtlichen Gemeindebehörden je 1 Exemplar zur Kenntnissnahme und Nachachtung zuzustellen.

Die hierzu erforderliche Anzahl von Exemplaren wird dem Oberamt durch das Sekretariat des K. Steuerkollegiums, Abteilung für direkte Steuern, zugestellt werden. Weiter erforderliche Exemplare sind durch das K. Katasterbureau zu beziehen.

Stuttgart, den 5. Juli 1893.

Stumpf.

Bezirksgeometerstelle

Geschäfts- und Reise-Tagbuch

des

Bezirksgeometers in

für das Quartal

vom

bis

Amtsbezirk:

die Oberämter

zu vergl. gedruckte Erlasse vom 8. August 1891, Nr. 2265, und vom 5. Juli 1893, Nr. 4838;
sowie autogr. Erlaß vom 17. August 1891, Nr. 2359.

Anmerkungen.

1. Das Geschäfts- und Reise-Tagbuch ist täglich zu ergänzen und vierteljährlich im Original vorzulegen.

2. In Spalte 5 und 7 ist bei Benützung der Eisenbahn, der Dampfboote oder Posten beim Abgang vom Wohnort und bei der Rückkunft an denselben stets die fahrplanmäßige Abgangs-, bezw. Ankunftszeit anzugeben.

3. Die Reisen und Geschäfte eines Tages sind nach Gemeinden abgefordert einzusetzen, es dürfen also die Reisen und Geschäfte von 2 Gemeinden nicht zusammengezogen werden.

4. Wenn die Abwesenheit vom Wohnort länger als einen Tag gedauert hat, so ist die ganze Dauer derselben in einer Summe nach Stunden und Minuten in Spalte 21 anzugeben.

z. B. Abgang den 5. April morgens 6 Uhr 15 Min.; Rückkehr den 8. April abends 9 Uhr 45 Min.; Dauer der Abwesenheit 87 Stund. 30 Min. = 4 Tage.

5. Die Zahlen in den Spalten 9, 12, 13, 14, 17 bis 20 und 22 bis 24 sind auf jeder Seite und am Schlusse des Tagbuchs zusammenzurechnen.

6. Hinsichtlich der Diäten- und Reisekosten-Anrechnungen der Bezirksgeometer sind die Ministerialverfügungen vom 21. April 1874 (Reg.-Bl. S. 156) bezw. vom 22. Dezember 1873 (Reg.-Bl. S. 448), ferner vom 16. November 1889 (Reg.-Bl. S. 333) und der Erlaß des R. Steuerkollegiums vom 16. Dezember 1889 (N.-Bl. S. 308) maßgebend.